

Vorblatt

Ziel(e)

Die Tourismusgemeinden Kainbach bei Graz, Laßnitzhöhe, Nestelbach bei Graz und Vasoldsberg möchten als Region gemeinsam nach außen auftreten. Durch die Bündelung der touristischen Mittel und Koordinierung der touristischen Aktivitäten erwarten sich die Tourismusgemeinden eine Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Bildung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes „Region Laßnitzhöhe“ mit den Tourismusgemeinden Kainbach bei Graz, Laßnitzhöhe, Nestelbach bei Graz und Vasoldsberg.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der für die Tourismusgemeinden Kainbach bei Graz, Laßnitzhöhe, Nestelbach bei Graz und Vasoldsberg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Referat Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Tourismusgemeinden Kainbach bei Graz, Laßnitzhöhe, Nestelbach bei Graz und Vasoldsberg haben am 16. Mai 2017 den Antrag auf Bildung eines gemeinsamen Tourismusverbandes „Region Laßnitzhöhe“ gestellt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Durch die Einstufung einer Gemeinde in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ex lege ein Tourismusverband gebildet. Wird kein gemeinsamer Tourismusverband gebildet, bleibt in jeder Tourismusgemeinde der Tourismusverband bestehen.

Ziele

Die genannten Gemeinden sehen bei einem größeren Zusammenschluss folgende Vorteile:

- Erweiterung der finanziellen Basis – Bündelung der touristischen Mittel für Werbe- und Marketingmaßnahmen in einem Verband;
- Erweiterung des touristischen Angebotes zufolge Bildung einer gebietsmäßig größeren Einheit;
- Bedingt durch den hohen Mobilitätsgrad des Gastes - Abgehen von einer punktuellen örtlichen Betrachtung des Tourismus;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der zusammengeschlossenen Tourismusgemeinden;
- Verstärkung der Werbe- und Marketingaktivitäten durch einen einzigen Ansprechpartner und Auftragsgeber;
- Stärkung der Stimme des größeren Tourismusverbandes innerhalb anderer touristischer Organisationen;
- Schlagkräftigere und beweglichere touristische Organisation – auf Markterfordernisse kann rascher reagiert werden – ein Vorsitzender, eine Kommission;

Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 verordnet die Landesregierung die Bildung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismusgemeinden Kainbach bei Graz, Laßnitzhöhe, Nestelbach bei Graz und Vasoldsberg.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: keine

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.